



Juni 2014

Dieses Informationsblatt ist für den Gerichtshof nicht bindend und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

## Elternrechte

Siehe auch die Informationsblätter zu ["Kinderrechten"](#) und ["Internationalen Kindesentführungen"](#)

Fälle mit Bezug zu Elternrechten fallen meistens in den Anwendungsbereich von **Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) der Europäischen Menschenrechtskonvention**, die ausführt:

„1. Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz.

2. Eine Behörde darf in Ausübung dieses Rechts nur eingreifen, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.“

Um festzustellen, ob ein behördlicher Eingriff in das Privat- und Familienleben der Beschwerdeführer im Sinne von Artikel 8 „in einer demokratischen Gesellschaft notwendig“ war und zwischen den unterschiedlichen beteiligten Interessen eine gerechte Abwägung getroffen wurde, prüft der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte, ob der Eingriff im Einklang mit dem Gesetz, ein legitimes Ziel oder Ziele verfolgte und dazu verhältnismäßig war.

## Adoption

### Fretté gegen Frankreich

26. Februar 2002

Der Beschwerdeführer rügte die Ablehnung seines Antrags auf Genehmigung einer Adoption. Sie komme einem willkürlichen Eingriff in sein Privat- und Familienleben gleich, da sie ausschließlich auf nachteilige Vorurteile gegenüber seiner sexuellen Orientierung begründet sei. Er rügte ferner, er sei nicht zu einer vor dem *Conseil d'État* gehaltenen Anhörung geladen worden.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte fand **keine Verletzung von Artikel 14 (Diskriminierungsverbot) in Verbindung mit Artikel 8** (Recht auf Achtung des Privatlebens) der Europäischen Menschenrechtskonvention. Er kam zu der Auffassung, dass die nationalen Behörden vernünftiger Weise berechtigt gewesen waren, das Adoptionsrecht zum Wohle der zur Adoption freigegebenen Kinder einzuschränken. Dies stelle die persönlichen Entscheidungen des Beschwerdeführers nicht in Frage. Der Gerichtshof stellte weiterhin eine Verletzung von Artikel 6 (Recht auf ein faires Verfahren) der Konvention fest, da dem Beschwerdeführer eine faire Anhörung seines Falles im streitigen Verfahren verweigert worden war.

### Wagner und J. M. W. L. gegen Luxemburg

28. Juni 2007

Dieser Fall betraf ein Zivilverfahren, das darauf abzielte, eine Adoptionsentscheidung aus Peru in Luxemburg anerkennen zu lassen. Die luxemburgischen Gerichte wiesen die Klage ab, da das Zivilgesetz keine Volladoption für allein stehende Frauen vorsieht.

Der Gerichtshof stellte insbesondere eine **Verletzung von Artikel 8** (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) fest, da die luxemburgischen Gerichte, die durch die Volladoption in Peru begründeten, familiären Bande nicht anerkannt hatten. Ferner stellte er eine **Verletzung von Artikel 14 (Diskriminierungsverbot) in Verbindung mit Artikel 8** fest. Das Kind (und infolgedessen seine Mutter) wurde so in seinem täglichen Leben bestraft, da es den Status eines Adoptivkinds einer unverheirateten Mutter luxemburgischer Abstammung hatte, deren familiäre Beziehung durch ein ausländisches Urteil begründet, aber in Luxemburg nicht anerkannt war.

### **E. B. gegen Frankreich (Nr. 43546/02)**

22. Januar 2008 (Große Kammer)

Die Beschwerdeführerin rügte, bei jedem Schritt ihres Antrags auf Genehmigung einer Adoption, wegen ihrer sexuellen Orientierung diskriminierend behandelt worden zu sein, was willkürlich in ihr Privatleben eingegriffen habe.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 14 (Diskriminierungsverbot) in Verbindung mit Artikel 8** (Recht auf Achtung des Privatlebens) der Konvention fest. Die Verwaltungsbehörden und anschließend die Gerichte hatten die Beschwerde der Beschwerdeführerin gehört und hätten ihre Entscheidung, die Adoptionsgenehmigung nicht zu erteilen, im Wesentlichen mit dem Fehlen einer männlichen Bezugsperson im Haushalt der Beschwerdeführerin begründet, was kein legitimer Grund ist. Auch wenn der Einfluss ihrer Homosexualität auf die Beurteilung ihrer Beschwerde sich nicht beweisen ließ, war er dennoch ein entscheidender Faktor.

### **Schwizgebel gegen die Schweiz**

10. Juni 2010

Die Beschwerdeführerin rügte, die Schweizer Behörden hätten sie wegen ihres Alters (47 Jahre zum Zeitpunkt ihrer letzten Beschwerde) an einer Adoption gehindert. Sie trug vor, sie werde im Vergleich zu anderen Frauen ihres Alters, die heutzutage ihre eigenen Kinder auf die Welt bringen könnten, diskriminiert.

Der Gerichtshof fand **keine Verletzung von Artikel 14 (Diskriminierungsverbot) in Verbindung mit Artikel 8** (Recht auf Achtung des Privatlebens) der Konvention, da die unterschiedliche Behandlung der Beschwerdeführerin nicht diskriminierend war. Er bemerkte insbesondere, dass die Schweizer Behörden ihre Entscheidung in einem kontradiktorischen Verfahren getroffen hatten, das es der Beschwerdeführerin ermöglicht hatte, ihre Argumente vorzubringen, die von den Behörden in angemessener Form berücksichtigt worden waren. Sie hatten ferner nicht nur das Kindeswohl des zu adoptierenden Kindes berücksichtigt, sondern auch jenes des bereits adoptierten Kindes. Vielmehr war das Kriterium des Altersunterschiedes zwischen dem adoptierenden Elternteil und dem Kind flexibel und entsprechend der Umstände des Falles vom Bundesgericht angewendet worden. Schließlich waren die anderen Entscheidungsgründe, die nicht auf dem Alter der Beschwerdeführerin beruhten, weder unvernünftig noch willkürlich.

### **Negreptis-Giannisis gegen Griechenland**

3. Mai 2011

Dieser Fall betraf die Weigerung der griechischen Behörden, die in den USA ausgesprochene Volladoption anzuerkennen, die einem Mönch die Adoption seines Neffen (des Beschwerdeführers) erlaubt hatte.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 8** (Recht auf Achtung des Privatlebens) der Konvention fest, da die Weigerung, die Adoptionsanordnung in Griechenland umzusetzen, keinen dringenden sozialen Bedürfnissen entsprach und unverhältnismäßig zu dem damit verfolgten Ziel war. Der Gerichtshof stellte ferner eine **Verletzung von Artikel 8 in Verbindung mit Artikel 14** (Diskriminierungsverbot) fest. Er fand die unterschiedliche Behandlung des Beschwerdeführers als adoptiertes Kind im Vergleich zu einem biologischen Kind diskriminierend, da es dafür keine objektive und vernünftige Rechtfertigung gab.

Abschließend stellte der Gerichtshof eine **Verletzung von Artikel 6 § 1** (Recht auf ein faires Verfahren) der Konvention fest, insbesondere wegen des Textes, auf den sich der griechische Kassationsgerichtshof berufen hatte, um die Anerkennung der Adoption abzulehnen, sowie eine **Verletzung von Artikel 1 Protokoll Nr. 1** (Schutz des Eigentums) der Konvention, da die griechischen Gerichtsentscheidungen dem Beschwerdeführer seinen Status als Erben abgesprochen hatten.

### **Gas und Dubois gegen Frankreich**

15. März 2012

Beschwerdeführerinnen waren zwei zusammenlebende Frauen. Der einen wurde die einfache Adoption des Kindes der anderen Frau verweigert wurde.

Der Gerichtshof fand **keine Verletzung von Artikel 14** (Diskriminierungsverbot) **in Verbindung mit Artikel 8** (Recht auf Achtung des Privatlebens) der Konvention. Er konnte vor allem keinen Beweis für eine unterschiedliche Behandlung finden, die in der sexuellen Orientierung der Beschwerdeführerin begründet gewesen wäre, da heterosexuelle Paare, die eine zivile Partnerschaft geschlossen hatten, ebenfalls von der einfachen Adoption ausgeschlossen waren.

### **Harroudj gegen Frankreich**

4. Oktober 2012

Dieser Fall betraf eine französische Staatsangehörige, der man die Erlaubnis verweigerte, ein algerisches Kleinkind zu adoptieren, das sich gemäß der islamischen Rechtsform der Vormundschaft, „*kafala*“<sup>1</sup> genannt, bereits in ihrer Pflege befand.

Der Gerichtshof fand **keine Verletzung von Artikel 8** (Recht der Achtung des Privat- und Familienlebens) der Konvention. Er war der Ansicht, dass eine gerechte Abwägung zwischen dem Allgemeinwohl und dem Interesse der Beschwerdeführerin getroffen worden war. Die Behörden hatten, unter Berücksichtigung der kulturellen Vielfalt das Bestreben gehabt, die Integration von *kafala*-Kindern zu fördern, ohne dabei unverzüglich die rechtlichen Verbindungen zu deren Heimatland zu lösen.

### **X u. a. gegen Österreich (Nr. 19010/07)**

19. Februar 2013 (Große Kammer)

Siehe auch [Pressemitteilung auf Deutsch](#)

Dieser Fall betraf die Beschwerde zweier Frauen, die in einer stabilen homosexuellen Partnerschaft lebten. Die österreichischen Gerichte weigerten sich, der Adoption des Sohnes der einen Partnerin durch die andere zuzustimmen, ohne dass damit die rechtliche Beziehung der leiblichen Mutter zu dem Kind aufgehoben würde (Stiefkindadoption). Die Beschwerdeführerinnen trugen vor, es gebe keine vernünftige und objektive Rechtfertigung für die Stiefkindadoption bei heterosexuellen Paaren, seien sie nun verheiratet oder nicht, während die Stiefkindadoption bei homosexuellen Paaren verboten sei.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 14** (Diskriminierungsverbot) **in Verbindung mit Artikel 8** (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) der Konvention fest aufgrund der Ungleichbehandlung der Beschwerdeführerinnen im Vergleich zu unverheirateten heterosexuellen Paaren, bei denen ein Partner das leibliche Kind des anderen adoptieren möchte. Ferner fand er **keine Verletzung von Artikel 14 in Verbindung mit Artikel 8** im Vergleich der Situation der Beschwerdeführerinnen mit derjenigen von verheirateten Paaren, bei denen ein Ehepartner das leibliche Kind des/der anderen adoptieren möchte. Der Gerichtshof war der Auffassung, dass die Ungleichbehandlung der Beschwerdeführerinnen im Vergleich zu einem unverheirateten heterosexuellen Paar, bei dem ein Partner die Adoption des Kindes des anderen anstrebt, auf ihrer sexuellen Orientierung beruhte. Es waren keine überzeugenden Argumente vorgebracht worden, dass eine solche Ungleichbehandlung zum Schutz der Familie oder

<sup>1</sup> Nach islamischem Recht ist eine Adoption, die Familienbande ähnlich der biologischen Abstammung vorsieht, verboten. Stattdessen sieht das islamische Recht die Form einer Vormundschaft, genannt „*kafala*“, vor. In islamischen Staaten, mit Ausnahme der Türkei, Indonesiens und Tunesiens, ist *kafala* definiert als freiwillige Verpflichtung, für ein Kind und dessen Wohlergehen und Bildung zu sorgen.

des Kindeswohls notwendig wäre. Gleichzeitig unterstrich der Gerichtshof, dass die Konvention Staaten nicht verpflichtet, unverheirateten Paaren das Recht auf Stiefkindadoption einzuräumen. Überdies war der vorliegende Fall, vom Fall *Gas und Dubois gegen Frankreich* (siehe weiter oben) zu unterscheiden. Darin hatte der Gerichtshof festgestellt, dass aufgrund der sexuellen Orientierung keine Ungleichbehandlung zwischen einem unverheirateten verschiedengeschlechtlichen Paar und einem gleichgeschlechtlichen Paar vorliegt, da unverheiratete Paare – ob homo- oder heterosexuell – nach französischem Recht generell kein Recht auf Stiefkindadoption hatten.

### **Chbihi Loudoudi u. a. gegen Belgien**

16. Dezember 2014

Dieser Fall betraf die fehlende Möglichkeit der Beschwerdeführer, ein Kind marokkanischer Herkunft (das des dritten Beschwerdeführers) zu adoptieren, das ihnen nach islamischem Recht anvertraut worden war aufgrund einer Gerichtsentscheidung, die die *kafala* (Vormundschaft) anwendete.

Der Gerichtshof stellte keine Verletzung von Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) fest.

### **Anhängige Beschwerde**

#### **A. H. u. a. gegen Russland (Nr. 6033/13 und 22 andere Beschwerden)**

Beschwerden wurden der russischen Regierung am 4. November 2013 zugestellt.

Dieser Fall betrifft die Beschwerde von US-Staatsangehörigen, deren Adoptionsverfahren für russische Kinder sich dem Ende näherten und wegen des Inkrafttretens des kurz zuvor verabschiedeten Bundesgesetzes Nr. 272-FZ<sup>2</sup> nicht vollendet werden konnten. Die Beschwerdeführer tragen insbesondere vor, dass das Verbot der Adoption russischer Kinder einen rechtswidrigen und unverhältnismäßigen Eingriff in ihr Familienleben darstelle. Des Weiteren rügen sie aufgrund ihrer US-Staatsangehörigkeit diskriminiert zu werden. Schließlich tragen sie vor, die Kinder die sie adoptieren sollten, hätten weiterhin eine besondere medizinische Behandlung nötig, die sie nur in den Vereinigten Staaten erhalten könnten.

Der Gerichtshof stellte die Beschwerden der Russischen Regierung zu und stellte den Parteien Fragen zu Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens), Artikel 14 (Diskriminierungsverbot) in Verbindung mit Artikel 8, und Artikel 3 (Verbot der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung) der Konvention.

## Vertraulichkeit von Geburtsinformationen

### **Odièvre gegen Frankreich**

13. Februar 2003 (Große Kammer)

Die Beschwerdeführerin wurde von ihrer biologischen Mutter bei der Geburt verlassen und der Gesundheits- und Sozialverwaltung überlassen. Ihre Mutter verlangte, ihre Identität solle vor der Beschwerdeführerin geheim gehalten werden. Diese kam zunächst in staatliche Obhut und wurde dann adoptiert. Sie versuchte anschließend, die Identität ihrer biologischen Eltern und Brüder herauszufinden. Ihr Antrag wurde abgelehnt, da es ihrer Mutter bei der Geburt im Rahmen eines besonderen Programms ermöglicht wurde, anonym zu bleiben. Die Beschwerdeführerin rügte, sie habe keine Informationen zur Identifikation ihrer Herkunftsfamilie erhalten können. Sie leide unter dieser fehlenden Möglichkeit, da sie ihre Lebensgeschichte nicht ermitteln konnte. Sie trug ferner vor, die französischen Regeln über die Geheimhaltung der Geburt kämen einer Diskriminierung aufgrund der Geburt gleich.

Der Gerichtshof wies darauf hin, dass die Geburt und insbesondere die Umstände, unter denen ein Kind zur Welt kommt, Teil des Privatlebens des Kindes und später des

<sup>2</sup> Dieses Gesetz, auch bekannt als „Anti-Magnitsky Gesetz“ oder „Dima Yakovlev Gesetz“, trat im Januar 2013 in Kraft und verbietet die Adoption russischer Kinder durch US-Staatsangehörige.

Erwachsenen im Sinne von Artikel 8 der Konvention sind. Im vorliegenden Fall stellte er **keine Verletzung von Artikel 8** (Recht auf Achtung des Privatlebens) fest. Er trug der Tatsache Rechnung, dass die Beschwerdeführerin Zugang zu bestimmten Informationen über ihre Mutter und ihre Herkunftsfamilie erhalten hatte, die es ihr nicht erlaubten, ihre Mutter zu identifizieren, wohl aber, ihre Wurzeln zum Teil nachzuvollziehen, während gleichzeitig die Interessen der Drittpartei – ihrer Mutter – geschützt blieben. Zudem gab es eine neue gesetzliche Regelung von 2002, die es ermöglichte, die Vertraulichkeit außer Acht zu lassen und eine Sonderkommission einzurichten, um die Suche nach Informationen über den biologischen Ursprung zu erleichtern. Die Beschwerdeführerin war in der Lage, diese Möglichkeit zu nutzen und die Offenlegung der Identität ihrer Mutter zu beantragen, deren Einverständnis vorausgesetzt. Die französische Gesetzgebung zielte folglich darauf ab, einen angemessenen Ausgleich zwischen den konkurrierenden Interessen zu erreichen. Der Gerichtshof fand daher **keine Verletzung von Artikel 14** (Diskriminierungsverbot) **in Verbindung mit Artikel 8** der Konvention. Er war der Ansicht, dass die Beschwerdeführerin nicht aufgrund ihrer Abstammung diskriminiert wurde, da sie elterliche Bindungen zu ihren Adoptiveltern und einen Erbsanspruch auf deren Eigentum und Grundstück hatte. Ferner konnte sie nicht geltend machen, ihre Situation hinsichtlich ihrer biologischen Mutter sei vergleichbar mit der Lage von Kindern, die bereits etablierte familiäre Verbindungen zu ihrer biologischen Mutter haben.

### Godelli gegen Italien

25. September 2012

Dieser Fall betraf die Vertraulichkeit von Informationen über die Geburt eines Kindes. Infolgedessen hatte eine von ihrer Mutter verlassene Frau keine Möglichkeit, auch solche Informationen über ihre Herkunftsfamilie zu erhalten, die ihr deren Identifikation nicht erlaubt hätte. Die Beschwerdeführerin machte geltend, sie habe, dadurch dass sie ihre persönliche Geschichte nicht kenne und ihre Wurzeln nicht nachvollziehen könne erheblichen Schaden erlitten.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 8** (Recht auf Schutz des Privatlebens) der Konvention fest. Er war insbesondere der Ansicht, dass zwischen den beteiligten Interessen kein gerechter Ausgleich getroffen worden war. Die entsprechende italienische Gesetzgebung sah im Fall, dass die Mutter ihre Identität nicht offen legen wollte, weder vor, dass bei der Geburt nicht offiziell anerkannte Kinder, die später adoptiert wurden, Informationen über ihre Herkunft beantragen konnten, noch dass die Identität der biologischen Mutter mit deren Zustimmung offen gelegt werden durfte.

## Verschwinden Neugeborener aus dem Krankenhaus

---

### Zorica Jovanović gegen Serbien

26. März 2013

Dieser Fall betraf den angeblichen Tod des neugeborenen, gesunden Sohns der Beschwerdeführer 1983 in einem staatlichen Krankenhaus. Sie hatte nie seinen Leichnam sehen dürfen und vermutete, ihr Sohn könnte immer noch am Leben sein, nachdem er unrechtmäßig zur Adoption freigegeben wurde.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 8** (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) der Konvention fest. Auch wenn das Vorgehen in Krankenhäusern bei Todesfällen Neugeborener verbessert worden war und Berichte des Parlaments Fälle verschwundener Säuglinge untersuchten, war letztlich nichts unternommen worden, um das Leiden in der Vergangenheit betroffener Eltern, einschließlich der Beschwerdeführerin, zu lindern.

Daher schloss der Gerichtshof, dass die Beschwerdeführerin von einer andauernden Verletzung ihres Rechts auf Achtung des Familienlebens betroffen war, weil Serbien es unterlassen hatte, ihr glaubwürdige Informationen über das Schicksal ihres Sohnes zukommen zu lassen. Angesichts der bedeutenden Anzahl anderer potentieller Beschwerden befand der Gerichtshof ebenfalls, gemäß **Artikel 46** (Verbindlichkeit und

Durchführung der Urteile) der Konvention, dass Serbien Maßnahmen zu treffen hatte, die glaubwürdige Antworten auf die Fragen nach dem Schicksal jedes vermissten Kindes ermöglichten und betroffene Eltern eine angemessene Entschädigung zukommen ließen.

## Abstammung

### Marckx gegen Belgien

13. Juni 1979

Eine unverheiratete, belgische Mutter rügte, ihr und ihrer Tochter seien Rechte verwehrt worden, die für verheiratete Mütter und deren Kinder galten: unter anderem müsse sie ihr Kind anerkennen lassen oder rechtliche Schritte einleiten, um die Abstammung nachzuweisen, während verheiratete Mütter sich auf die Geburtsurkunde berufen konnten. Die mangende Anerkennung schränke ferner ihre Möglichkeit ein, ihrer Tochter Eigentum zu vererben und etabliere keine rechtliche Verbindung zwischen ihrem Kind und der mütterlichen Familie, ihrer Großmutter und Tante. Lediglich durch Heirat und anschließende Adoption ihrer eigenen Tochter oder durch das Durchlaufen des Anerkennungsverfahrens habe sie die gleichen Rechte wie ein ehelich geborenes Kind.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 8** (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) der Konvention für sich genommen fest. Ferner stellte er eine **Verletzung von Artikel 14** (Diskriminierungsverbot) **in Verbindung mit Artikel 8** hinsichtlich der beiden Beschwerdeführerinnen fest hinsichtlich der Herstellung der mütterlichen Abstammung der zweiten Beschwerdeführerin, des Fehlens rechtlicher Bindungen zur Familie ihrer Mutter und hinsichtlich ihrer Erbrechte und der mangelnden Freiheit ihrer Mutter, über ihr Eigentum zu verfügen. Zum Zeitpunkt der Urteilsverkündung wurde ein Gesetz im belgischen Parlament erlassen, das die unterschiedliche Behandlung von Kindern verheirateter und unverheirateter Eltern aufhob.

### Kroon u. a. gegen die Niederlande

27. Oktober 1994

Dieser Fall betraf die Weigerung der Behörden, den Partner der Beschwerdeführerin als Vater ihres Kindes anzuerkennen. Die Beschwerdeführerin hatte mit ihrem Ehemann mehrere Jahre lang keinen Kontakt gehabt, aber ihre Scheidung wurde erst ein Jahr nach der Geburt ihres Sohnes ausgesprochen, sodass ihr Kind als Sohn ihres Ehemanns registriert wurde.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 8** (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) der Konvention fest. Der Gerichtshof unterstrich, dass sich der Begriff „Familienleben“ nicht ausschließlich auf eheliche Verbindungen beschränkt, sondern auch andere familiäre Bindungen umfassen kann. Wo das Bestehen einer familiären Verbindung mit einem Kind nachgewiesen ist, muss der Staat in einer Art und Weise handeln, die es ermöglicht, diese Bindung zu entwickeln. Ferner müssen rechtliche Schutzmechanismen es dem Kind nach der Geburt oder so schnell wie möglich erlauben, sich in die Familie zu integrieren.

### X, Y und Z gegen Vereinigtes Königreich (Nr. 21830/93)

22. April 1997

Der erste Beschwerdeführer, X, ein Frau-zu-Mann-Transsexueller, lebte in dauerhafter und stabiler Partnerschaft mit der zweiten Beschwerdeführerin, Y, einer Frau. Der dritte Beschwerdeführer, Z, wurde von der zweiten Beschwerdeführerin nach einer künstlichen Befruchtung mit einer Samenspende geboren. Die Beschwerdeführer rügen, dass die Rolle von X als Vater von Z nicht anerkannt wurde und dass ihre Situation einer Diskriminierung gleichkomme.

Der Gerichtshof war der Ansicht, dass in diesem Fall Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) der Konvention anwendbar war. Er ging davon aus, dass zwischen den drei Beschwerdeführern tatsächliche familiäre Verbindungen bestanden, fand allerdings **keine Verletzung von Artikel 8** der Konvention.

Da es in den Mitgliedstaaten keine einheitliche Herangehensweise hinsichtlich der komplexen wissenschaftlichen, rechtlichen, moralischen und sozialen Fragen gab, die Transsexualität aufwirft, gelangte der Gerichtshof zu der Auffassung, dass Artikel 8 nicht so ausgelegt werden kann, dass der betroffene Staat verpflichtet ist, formell eine Person als Kindsvater anzuerkennen, die nicht biologischer Vater des Kindes ist. Daher stellte die fehlende rechtliche Anerkennung der Beziehung zwischen X und Z keinen Verstoß gegen das Recht auf Achtung des Familienlebens dar.

### **Mikulić gegen Kroatien**

7. Februar 2002

Dieser Fall betraf eine nichtehelich geborene Tochter, die zusammen mit ihrer Mutter einen Vaterschaftsprozess eingeleitet hatte. Sie rügte, dass das kroatische Recht Männer, gegen die eine Vaterschaftsklage anhängig ist, nicht dazu verpflichtet, Gerichtsentscheidungen Folge zu leisten und sich DNA-Tests zu unterziehen. Ferner habe sie das Versäumnis innerstaatlicher Gerichte, die Vaterschaftsklage zu entscheiden, in Ungewissheit über ihre persönliche Identität gelassen. Sie rügte außerdem die Länge der Verfahren und das Fehlen eines wirksamen Rechtsmittels, um die Verfahren zu beschleunigen.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 8** (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) der Konvention fest. Er bemerkte insbesondere, dass die Gerichte bei der Beurteilung von Vaterschaftsklagen das grundlegende Prinzip des Kindeswohls zu berücksichtigen hatten. Im vorliegenden Fall war er der Ansicht, dass das Verfahren keinen gerechten Ausgleich zwischen dem Recht der Beschwerdeführerin, die Ungewissheit über ihre persönlichen Identität ohne unnötige Verzögerung zu beenden, und dem Recht ihres mutmaßlichen Vaters, sich keinem DNA-Test zu unterziehen herbeigeführt hatte. Die Ineffizienz der Gerichte hatte die Beschwerdeführerin in einem Zustand fortdauernder Ungewissheit hinsichtlich ihrer persönlichen Identität belassen. Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 6 § 1** (Recht auf ein faires Verfahren) und **Artikel 13** (Recht auf eine wirksame Beschwerde) der Konvention fest.

### **Mizzi gegen Malta**

12. Januar 2006

1966 wurde die Frau des Beschwerdeführers schwanger. Im darauf folgenden Jahr trennte sich das Paar. Nach maltesischem Recht wurde der Beschwerdeführer automatisch als Vater des Kindes angesehen und als sein biologischer Vater eingetragen. Nach DNA-Tests, die seinen Angaben zufolge ergaben, dass er nicht der Vater war, versuchte er, die Vaterschaft anzufechten. Der Beschwerdeführer rügte, ihm sei der Zugang zu Gericht verwehrt worden und die unanfechtbare Vermutung der Vaterschaft komme einem unverhältnismäßigen Eingriff in sein Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens gleich. Ferner rügte er, diskriminiert worden zu sein, da andere Parteien, die das gleiche Interesse an der Vaterschaftsfeststellung gehabt hätten, nicht den gleichen strengen Bedingungen und Befristungen unterlegen hätten.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 6 § 1** (Recht auf ein faires Verfahren) der Konvention fest. Er bemerkte, dass es dem Beschwerdeführer tatsächlich unmöglich gewesen war, seine Vaterschaft seit dem Tag der Geburt des Kindes und bis zum heutigen Tag anzufechten. Dies beeinträchtigte im Kern sein Recht auf Zugang zu Gericht. Ferner stellte er eine **Verletzung von Artikel 8** (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) der Konvention fest. Er war der Ansicht, dass kein gerechter Ausgleich getroffen worden war zwischen dem öffentlichen Interesse an rechtlicher Gewissheit über Familienbeziehungen und dem Recht des Beschwerdeführers, die rechtliche Vaterschaftsvermutung im Lichte biologischer Beweise überprüfen zu lassen. Schließlich stellte der Gerichtshof eine **Verletzung von Artikel 14** (Diskriminierungsverbot) **in Verbindung mit Artikel 6 und 8** der Konvention fest. Er bemerkte, dass auf die Vaterschaftsanfechtungsklage des Beschwerdeführers Fristen angewendet wurden, die nicht für andere „interessierte Parteien“ galten. Er fand, dass die starre Anwendung der Fristen und die Weigerung des maltesischen

Verfassungsgerichts, eine Ausnahme zuzulassen, den Beschwerdeführer daran hinderte, seine Rechte aus Artikel 6 und 8 auszuüben, wohingegen andere interessierte Parteien dies für sich in Anspruch nehmen konnten.

### **Chavdarov gegen Bulgarien**

21. November 2010

Dieser Fall betraf einen Mann, der keine Möglichkeit hatte, die Vaterschaft für drei Kinder anerkennen zu lassen, die aus dem Zusammenleben mit einer verheirateten Frau entstammten.

Der Gerichtshof fand **keine Verletzung von Artikel 8** (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) der Konvention. Er war der Ansicht, dass eine gerechte Abwägung zwischen dem Interesse der Gesellschaft und demjenigen der betroffenen Einzelpersonen in diesem Fall erfolgt war. Er befand, dass die Untätigkeit des Beschwerdeführers nicht den Behörden zuzurechnen war. So hatte der Beschwerdeführer es unterlassen, die ihm nach innerstaatlichem Recht offen stehenden Möglichkeiten zu ergreifen, eine väterlich-rechtliche Bindung zu den Kindern feststellen zu lassen oder die tatsächlichen Nachteile zu überwinden, die das Fehlen einer solchen Bindung bedeuteten. Zudem hatten die innerstaatlichen Gerichte in ihrer Entscheidung dem Kindeswohl Rechnung getragen.

### **Krušković gegen Kroatien**

21. Juni 2011

Der Beschwerdeführer rügte, ihm sei das Recht verweigert worden, als biologischer Vater seines nichtehelich geborenen Kindes registriert zu werden. Er litt aufgrund von langjährigem Drogenkonsum an Persönlichkeitsstörungen und ihm war auf Empfehlung eines Psychiaters die Geschäftsfähigkeit entzogen worden.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 8** (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) der Konvention fest. Er war der Ansicht, dass der kroatische Staat seine Verpflichtung nicht erfüllt hatte, das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens zu sichern, indem er der Klage des Beschwerdeführers, biologischer Vater des Kindes zu sein, keine Beachtung schenkte. Er bemerkte insbesondere, dass sich der Beschwerdeführer in den zweieinhalb Jahren zwischen dem Einreichen seiner Vaterschaftsfeststellungsklage und dem Eröffnen der innerstaatlichen Gerichtsverfahren in einem Zustand der Rechtsunsicherheit befunden hatte. Ohne ersichtlichen Grund war seine Klage nicht beachtet worden. Der Gerichtshof konnte weder akzeptieren, dass dies im besten Interesse des Vaters gewesen war, der schließlich ein grundlegendes Interesse daran hatte, die Wahrheit über einen wichtigen Aspekt seines Privatlebens zu erfahren, noch im Interesse des Kindes, über seine persönliche Identität informiert zu werden.

### **Ahrens gegen Deutschland und Kautzor gegen Deutschland**

22. März 2012

Beide Fälle betrafen die Entscheidungen der deutschen Gerichte, Klagen zur Anfechtung der Vaterschaft abzuweisen, die die Beschwerdeführer erhoben hatten. Einer der Beschwerdeführer ist leiblicher Vater einer Tochter, der andere mutmaßlich leiblicher Vater einer Tochter; rechtlicher Vater ist jeweils ein anderer Mann, der mit der Kindesmutter zusammen lebt.

In beiden Fällen kam der Gerichtshof zu der Auffassung, dass **keine Verletzung von Artikel 8** (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) der Konvention vorliegt. Er fand zwar, dass die Entscheidungen der deutschen Gerichte, die Anträge der Beschwerdeführer auf Feststellung der rechtlichen Vaterschaft zurückzuweisen einen Eingriff in ihr Recht auf Achtung des *Privatlebens* darstellten, gleichzeitig kam der Gerichtshof jedoch zu dem Ergebnis, dass diese Entscheidungen keinen Eingriff in das *Familienleben* im Sinne des Artikel 8 der Konvention darstellten, da es zu keinem Zeitpunkt zwischen den Beschwerdeführern und ihren jeweiligen Kindern eine engere persönliche Beziehung gegeben hatte. Der Gerichtshof fand daher **keine Verletzung von Artikel 8 in Verbindung mit Artikel 14** (Diskriminierungsverbot) der Konvention. Er war der Auffassung, dass die Entscheidung, einem bestehen Familienverband zwischen dem betroffenen Kind und seinen rechtlichen Eltern Vorrang einzuräumen



gegenüber der Beziehung zu seinem biologischen Vater, soweit dessen rechtlicher Status betroffen war, in den Beurteilungsspielraum des Staates fiel.

### Ostace gegen Rumänien

25. Februar 2014

Dem Beschwerdeführer war es unmöglich, die Überprüfung eines Urteils zu erreichen, das seine Vaterschaft für ein Kind begründete, obwohl es eine außergerichtliche Überprüfung gab, die das Gegenteil bewies. Der Antrag wurde mit der Begründung abgewiesen, das fragliche Dokument habe zum Zeitpunkt des ursprünglichen Verfahrens nicht existiert.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 8** (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) der Konvention fest. Er bemerkte insbesondere, dass der Beschwerdeführer keine Möglichkeit gehabt hatte, die gerichtliche Feststellung seiner Vaterschaft nach dem anwendbaren innerstaatlichen Recht anzufechten. Zwar war der Gerichtshof bereit einzuräumen, dass diese fehlende Anfechtungsmöglichkeit damit gerechtfertigt werden könnte, dass ein legitimes Interesse daran bestanden hatte, die öffentliche Sicherheit und die Stabilität von Familienbeziehungen zu garantieren sowie die Interessen des Kindes zu schützen; im vorliegenden Fall jedoch war er der Ansicht, dass die Behörden es unterlassen hatten, eine gerechte Interessenabwägung durchzuführen. Der Antrag auf Wiedereröffnung des Vaterschaftsverfahrens war für unzulässig erklärt worden, obwohl alle Parteien damit einverstanden zu sein schienen, die Wahrheit über die tatsächliche Abstammung des Kindes herauszufinden.

### Mennesson u. a. gegen Frankreich und Labassee gegen Frankreich

26. Juni 2014

Diese Fälle betrafen die Weigerung der französischen Behörden, in den USA rechtlich festgestellte familiäre Beziehungen zwischen von Leihmüttern geborenen Kindern und Paaren, die die Leihmutterschaft in Auftrag gegeben hatten, in Frankreich anzuerkennen. Die Beschwerdeführer rügten insbesondere, dass es ihnen entgegen dem besten Interesse der Kinder nicht möglich war, in Frankreich die Anerkennung einer Eltern-Kind-Beziehung zu erhalten, die im Ausland begründet wurde.

In beiden Fällen fand der Gerichtshof **keine Verletzung von Artikel 8** (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) der Konvention hinsichtlich des Rechts der Beschwerdeführerin auf Achtung ihres Familienlebens. Er stellte jedoch in beiden Fällen eine **Verletzung von Artikel 8** hinsichtlich des Rechts der Kinder auf Achtung ihres Privatlebens fest. Der Gerichtshof bemerkte, dass die französischen Behörden den Kindern die Anerkennung nach französischem Recht verweigert hatten, obwohl ihnen bewusst gewesen war, dass die Kinder in den Vereinigten Staaten als Kinder von Herrn und Frau Mennesson und Herrn und Frau Labassee anerkannt worden seien. Er war der Auffassung, dass dieser Widerspruch die Identität der Kinder in der französischen Gesellschaft in Frage stellte. Der Gerichtshof stellte ferner fest, dass seine Rechtsprechung die Etablierung einer rechtlichen Verbindung zwischen Kindern, die als Ergebnis rechtmäßiger Leihmutterschaft im Ausland zur Welt gekommen waren, und deren biologischen Vätern völlig ausschloss. Dies überschritt den weiten Beurteilungsspielraum, die Staaten in Entscheidungen über die Leihmutterschaft hatten.

### **Anhängige Beschwerde**

#### X u. a. gegen Lettland (Nr. 27773/08)

Beschwerde wurde der Lettischen Regierung am 10. April 2012 zugestellt

Die Beschwerdeführer sind eine Mutter, ihr 2004 geborener Sohn und der rechtliche Vater des Kindes. Sie rügen die Entscheidung lettischer Gerichte, genetische Tests anzuordnen, um den biologischen Vater des Kindes zu ermitteln. Ein anderer Mann hatte erklärt, der Vater des Kindes zu sein, noch bevor der dritte Beschwerdeführer ihn offiziell als seinen Sohn anerkannt hatte.

Der Gerichtshof stellte die Beschwerde der lettischen Regierung zu und stellte den Parteien Fragen zu Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) der Konvention.

## Elternrechte, Sorgerecht, Umgangsrecht<sup>3</sup>

### Hoffmann gegen Österreich

23. Juni 1993

Dieser Fall betraf die Entscheidung, der Beschwerdeführerin – nach der Scheidung vom Vater – das elterliche Erziehungsrecht für ihre beiden Kinder zu entziehen, weil sie den Zeugen Jehovas angehörte.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 8** (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) der Konvention fest **in Verbindung mit Artikel 14** (Diskriminierungsverbot). Er war der Auffassung, dass die Entscheidung, der Beschwerdeführerin das elterliche Erziehungsrecht zu entziehen im Wesentlichen auf religiösen Überlegungen beruhte.

### Salgueiro da Silva Mouta gegen Portugal

21. Dezember 1999

Der Beschwerdeführer, ein Homosexueller, der mit einem anderen Mann zusammenlebte, wurde trotz einer bei der Scheidung getroffenen anders lautenden Vereinbarung von seiner Ex-Frau daran gehindert, seine Tochter zu besuchen. Er rügte den ungerechtfertigten Eingriff in sein Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens nach Artikel 8 und seine Diskriminierung unter Verletzung von Artikel 14. Er trug ferner vor, er sei vom Berufungsgericht entgegen Artikel 8 dazu gezwungen worden, seine Homosexualität zu verbergen, wenn er sich mit seiner Tochter traf.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 14** (Diskriminierungsverbot) **in Verbindung mit Artikel 8** (Recht auf Achtung des Privatlebens) der Konvention fest. Die portugiesischen Gerichtsentscheidungen beruhten im Wesentlichen auf der Tatsache, dass der Beschwerdeführer homosexuell war und „das Kind in einer traditionellen portugiesischen Familie leben“ solle. Diese Ungleichbehandlung aufgrund der sexuellen Orientierung des Beschwerdeführers war nach der Konvention nicht akzeptabel.

### Kutzner gegen Deutschland

26. Februar 2002

Die Beschwerdeführer – ein Ehepaar – machte geltend, dass der Entzug ihres Sorgerechts für ihre beiden Töchter und deren Unterbringung in Pflegefamilien, was hauptsächlich damit begründet wurde, dass die Eltern nicht die intellektuelle Befähigung hätten, ihre Kinder großzuziehen, ihr Recht auf Achtung des Familienlebens verletze.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 8** (Recht auf Achtung des Privatlebens) der Konvention fest. Der Gerichtshof war der Auffassung, dass die von den nationalen Behörden und Gerichten geltend gemachten Gründe stichhaltig, jedoch nicht ausreichend waren, um diesen schweren Eingriff in das Familienleben der Beschwerdeführer zu rechtfertigen.

### Saviny gegen Ukraine

18. Dezember 2008

Dieser Fall betraf die Unterbringung von Kindern in öffentlichen Einrichtungen, weil ihre Eltern, die seit ihrer Kindheit blind waren, sie nicht angemessen versorgt und untergebracht hätten. Die Behörden begründeten ihre Entscheidung damit, die fehlenden finanziellen Mittel der Eltern und ihre persönlichen Eigenschaften würden das Leben, die Gesundheit und die moralische Erziehung der Kinder gefährden.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 8** (Recht auf Achtung des Privatlebens) der Konvention fest. Er zog die Eignung der Beweise in Zweifel, auf die die Behörden ihre Entscheidung gestützt hatten. Er stellte in Frage, dass die

<sup>3</sup> Siehe auch das Informationsblatt zu ["Internationalen Kindesentführungen"](#)

Lebensbedingungen der Kinder für ihr Leben und ihre Gesundheit wirklich gefährlich gewesen waren. Er bemerkte insbesondere, dass die Justizbehörden lediglich jene Schwierigkeiten untersucht hatten, die mit gezielten finanziellen und sozialen Hilfen und wirksamer Beratung hätten überwunden werden können.

### Zaunegger gegen Deutschland

3. Dezember 2009

Der Beschwerdeführer, Vater einer nichtehelich geborenen Tochter, rügte, dass ihn das damals geltende deutsche Recht gegenüber Müttern oder verheirateten Vätern und Müttern diskriminiert hätte, da er ohne Zustimmung der Mutter nicht das gemeinsame Sorgerecht für seine Tochter erhalten konnte.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 14** (Diskriminierungsverbot) **in Verbindung mit Artikel 8** (Recht auf Achtung des Privatlebens) der Konvention fest. Er betrachtete den generellen Ausschluss einer gerichtlichen Prüfung des alleinigen Sorgerechts der Mutter im Hinblick auf den verfolgten Zweck, nämlich den Schutz der Interessen des unehelichen Kindes, als nicht verhältnismäßig. Weiterhin nahm der Gerichtshof zur Kenntnis, dass es stichhaltige Gründe geben kann, dem Vater eines unehelichen Kindes die Teilhabe an der elterlichen Sorge abzusprechen, etwa wenn ein Mangel an Kommunikation zwischen den Eltern droht, dem Kindeswohl zu schaden. Diese Erwägungen ließen sich auf den vorliegenden Fall aber nicht anwenden, da der Beschwerdeführer sich weiterhin regelmäßig um sein Kind kümmerte.

### P. V. gegen Spanien (Nr. 35159/09)

30. November 2010

Dieser Fall betraf eine Mann-zu-Frau-Transsexuelle, der vor seiner Geschlechtsumwandlung 1998 einen Sohn mit seiner Frau gezeugt hatte. 2002 trennten sie sich und die Beschwerdeführerin rügte die gerichtlichen Beschränkungen ihrer Umgangsregelungen mit ihrem Sohn, die mit ihrer emotionalen Instabilität nach der Geschlechtsumwandlung begründet wurden, die auf das damals sechsjährige Kind verstörend wirken könnte.

Der Gerichtshof fand **keine Verletzung von Artikel 14** (Diskriminierungsverbot) **in Verbindung mit Artikel 8** (Recht auf Achtung des Privatlebens) der Konvention. Er war der Ansicht, dass die Beschränkungen des Umgangsrechts nicht diskriminierend waren da sie nicht wegen der Transsexualität der Beschwerdeführerin erfolgt waren. Der entscheidende Grund für die von den spanischen Gerichten auferlegte Umgangsbeschränkung war das Kindeswohl, das die Gerichte angesichts der vorübergehenden emotionalen Instabilität der Beschwerdeführerin bedroht sahen. Sie hatten daher eine abgestufte Regelung getroffen, die es dem Kind erlaubte, mit der Geschlechtsumwandlung seines Vaters vertraut zu werden.

### Anayo gegen Deutschland

21. Dezember 2010

Der Fall betraf die Weigerung der deutschen Gerichte, dem Beschwerdeführer Umgang mit seinen leiblichen Kindern, Zwillingen, zu gewähren, mit denen er nie zusammengelebt hatte.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 8** (Recht auf Achtung des Privatlebens) der Konvention fest. Er fand insbesondere, dass die deutschen Gerichte die Frage nicht geprüft hatten, ob eine Beziehung zwischen den Zwillingen und dem Beschwerdeführer dem Interesse des Kindeswohls diene.

### Schneider gegen Deutschland

15. September 2011

Dieser Fall betraf die Weigerung der deutschen Gerichte, dem Beschwerdeführer Umgang mit seinem mutmaßlich leiblichen Sohn zu gewähren, dessen rechtlicher Vater der Ehemann der Mutter war.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 8** (Recht auf Achtung des Privatlebens) der Konvention fest. Da seine biologische Vaterschaft nicht nachgewiesen

war und nie eine enge persönliche Bindung zwischen dem Beschwerdeführer und dem Kind bestanden habe, habe es zwar kein bestehendes „Familienleben“ gegeben, aber dieser Umstand war dem Beschwerdeführer nicht anzulasten. Die Frage, ob er ein Umgangs- oder Informationsrecht hinsichtlich des Kindes, auch in Abwesenheit eines Familienlebens, hatte, betraf einen bedeutenden Teil seiner Identität und damit seines „Privatlebens“.

### **Diamante und Pelliccioni gegen San Marino**

27. September 2011

Dieser Fall betraf ein Verfahren, in dem es um die Erteilung von Sorge- und Umgangsrecht für ein Kind ging, dessen Mutter Italienerin und dessen Vater Staatsangehöriger San Marinos war.

Die Beschwerdeführer, die Mutter und das Kind, rügten insbesondere die Entscheidung, das Kind solle nach San Marino zurückgebracht werden, um dort mit dem Vater zu leben und eingeschult zu werden.

Der Gerichtshof fand **keine Verletzung Artikel 8** (Recht auf Achtung des Privatlebens) der Konvention. Ganz allgemein hatten die innerstaatlichen Gerichte die Verfahren sorgfältig geführt. Die fragliche Maßnahme verfolgte das legitime Ziel, die Rechte und Freiheiten der Eltern und des Kindes zu schützen. Das Kindeswohl und die besondere Familiensituation war berücksichtigt worden und, sofern nötig, war eine Änderung der Sorge- und Umgangsrechtsregelung vorgesehen worden.

### **Lyubanova gegen Bulgarien**

18. Oktober 2011

Dieser Fall betraf das Umgangsrecht einer Mutter, die vorübergehend ihr Kind den Schwiegereltern anvertraut hatte. Die Beschwerdeführerin rügte die Weigerung der innerstaatlichen Gerichte, ihren Schwiegereltern die Rückübergabe ihres Sohnes in ihre Obhut anzuordnen. Sie trug vor, die Behörden hätten nicht die nötigen Schritte unternommen, die Zusammenführung mit ihrem minderjährigen Sohn zu erleichtern.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 8** (Recht auf Achtung des Privatlebens) der Konvention fest. Er war der Auffassung, dass die bulgarischen Behörden entgegen ihrer Verpflichtung nicht alle notwendigen Maßnahmen ergriffen hatten, um das Familienleben der Beschwerdeführerin und ihres Sohnes zu schützen.

### **Cengiz Kılıç gegen die Türkei**

6. Dezember 2011

Dieser Fall betraf die fehlende Möglichkeit eines Vaters während eines laufenden Scheidungsverfahrens sein Umgangsrecht mit seinem Sohn auszuüben. Der Beschwerdeführer rügte insbesondere, dass die Behörden nicht alle notwendigen Schritte unternommen hätten, es ihm zu ermöglichen, den Kontakt zu seinem Sohn aufrecht zu erhalten. Trotz anderslautender Gerichtsentscheidungen hätten sie die Hindernisse bei der Ausübung seines Umgangsrechts nicht aus dem Weg geräumt. Er rügte ferner die Länge der Scheidungsverfahren und das Fehlen wirksamer Rechtsmittel, die es ihm erlaubt hätten, dass sein Fall innerhalb angemessener Zeit gehört worden wäre.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 8** (Recht auf Achtung des Privatlebens) der Konvention fest. Er fand, dass der türkische Staat hinter seinen Verpflichtungen aus Artikel 8 zurückgeblieben war, indem er nicht alle praktischen Maßnahmen ergriffen hatte, die unter den Umständen des Falles hätten erwartet werden können. Der Gerichtshof bemerkte insbesondere, dass das türkische Rechtssystem keine Regelungen für eine zivile Mediation vorsah. Dies wäre eine wünschenswerte Möglichkeit, um die Zusammenarbeit zwischen den betroffenen Personen zu fördern. In diesem Zusammenhang berief er sich auch auf die [Empfehlung Nr. R \(98\) 1](#) des Ministerkomitees des Europarates über Familienmediation<sup>4</sup>. Diese benannte Familienmediation als eine Möglichkeit, „Kommunikation zwischen Familienangehörigen

<sup>4</sup> [Empfehlung Nr. R \(98\) 1](#) des Ministerkomitees des Europarates über Familienmediation, vom Ministerkomitee am 21. Januar 1998 anlässlich der 616. Sitzung der Ministerabgeordneten angenommen

zu verbessern, Konflikte zwischen Streitparteien zu reduzieren, friedliche Streitbelegungen herbeizuführen, die Kontinuität des persönlichen Kontakts zwischen Eltern und Kindern sicherzustellen und die sozialen und wirtschaftlichen Kosten von Trennung und Scheidung sowohl zwischen den Parteien als auch für die Staaten zu senken“. Der Gerichtshof stellte ferner eine **Verletzung von Artikel 6 § 1** (Recht auf ein faires Verfahren innerhalb angemessener Zeit) der Konvention fest. Er war der Auffassung, dass die Länge der beiden Verfahren nicht mehr als angemessen betrachtet werden konnte angesichts dessen, was bei den Verfahren auf dem Spiel stand, nämlich die Scheidung der Eltern und die Folgen für das Verhältnis des Beschwerdeführers zu seinem Sohn. Schließlich stellte der Gerichtshof eine **Verletzung von Artikel 13** (Recht auf eine wirksame Beschwerde) **in Verbindung mit Artikel 6 § 1** der Konvention fest. Er befand, dass das türkische Rechtssystem kein Rechtsmittel vorsah, mit dem sich Streitparteien über die übermäßige Länge von Verfahren beschweren könnten.

### **Kopf und Liberda gegen Österreich**

17. Januar 2012

Zwischen Dezember 1997 und Oktober 2001 waren die Beschwerdeführer, ein verheiratetes Paar, Pflegeeltern eines 1995 geborenen Jungen. Nachdem dessen biologische Mutter wieder das Sorgerecht für ihn erhielt, wurde den Beschwerdeführern Umgang und Besuchsrecht verwehrt. Sie rügten insbesondere, die österreichischen Gerichte hätten, nachdem die Verfahren dreieinhalb Jahre gedauert hätten, entschieden, es sei nicht länger im Interesse des Kindeswohls, ihnen Besuchsrechte zu gewähren.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 8** (Recht auf Achtung des Privatlebens) der Konvention fest. Er war der Ansicht, dass die Gerichte den Antrag der Beschwerdeführer auf Erteilung eines Besuchsrechts für ihr ehemaliges Pflegekind nicht schnell genug geprüft. Zum Zeitpunkt ihrer Entscheidungen hatten sie allerdings ein ausgewogenes Gleichgewicht zwischen den entgegenstehenden Kindesinteressen und den Interessen der Pflegeeltern getroffen.

### **Pontes gegen Portugal**

10. April 2012

Die Beschwerdeführer rügten eine Verletzung ihres Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens aufgrund von Entscheidungen, die ihnen ihr elterliches Sorgerecht entzogen hatten und die dazu geführt hatten, dass ihnen eines ihrer Kinder weggenommen und später zur Adoption freigegeben wurde.

Der Gerichtshof stellte **zwei Verletzungen von Artikel 8** (Recht auf Achtung des Privatlebens) der Konvention fest. Er war der Auffassung, dass die Behörden keine Maßnahmen ergriffen hatten, die es den Beschwerdeführern ermöglicht hätten, regelmäßigen Umgang mit ihrem Sohn zu pflegen und dass die Adoptionsentscheidung nicht auf ausreichenden oder einschlägigen Gründen beruht hatte,

### **Santos Nunes gegen Portugal**

22. Mai 2012

Der Beschwerdeführer rügte die Untätigkeit und fehlende Sorgfalt der portugiesischen Behörden sowie die übermäßige Länge der Verfahren zur Vollstreckung einer Entscheidung, die ihm das Sorgerecht für seine Tochter zusprach. Die Mutter seiner Tochter hatte das Kind in die Obhut eines Paares gegeben, das sich später weigerte, dem Beschwerdeführer das Kind zu übergeben.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 8** (Recht auf Achtung des Privatlebens) der Konvention fest. Er war insbesondere der Auffassung, dass die ungewöhnliche Situation – die über ein Streitverfahren zwischen biologischen Eltern oder eines mit dem Staat hinausging – die Behörden nicht von der Verpflichtung entbunden hatte, nach besten Kräften die Vollstreckung der Entscheidung sicherzustellen, die dem Beschwerdeführer das Sorgerecht für sein Kind zusprach.

### **A. K. und L. gegen Kroatien (Nr. 37956/11)**

8. Januar 2013

Einer Mutter mit leichter geistiger Behinderung wurde ihre Elternrechte entzogen. Ihr Sohn wurde ohne ihr Wissen, ihre Zustimmung oder Beteiligung an dem Adoptionsverfahren zur Adoption freigegeben.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 8** (Recht auf Achtung des Privatlebens) der Konvention fest. Er war der Ansicht, dass die nationalen Behörden der Beschwerdeführerin durch die fehlende Information über das anstehende Adoptionsverfahren die Möglichkeit vorenthalten hatten, ihre Elternrechte wiederherzustellen, bevor die Verbindung zu ihrem Sohn endgültig durch die Adoption wurde.

### **Voinity gegen Ungarn**

12. Februar 2013

Einem Vater wurde das Umgangsrecht mit seinem Sohn vollständig entzogen mit der Begründung, dass seine religiösen Überzeugungen schädlich für dessen Erziehung seien. Der Beschwerdeführer beklagte sich insbesondere über eine Ungleichbehandlung gegenüber Personen, die nach einer Scheidung oder Trennung das Umgangsrecht beantragt hätten und dass der Entzug des Umgangsrechts in seiner religiösen Überzeugung begründet sei.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 14** (Diskriminierungsverbot) **in Verbindung mit Artikel 8** (Recht auf Achtung des Privatlebens) der Europäischen Menschenrechtskonvention fest. Er war der Ansicht, dass die ungarischen Gerichte nicht nachgewiesen hatten, dass es im Interesse des Kindeswohls war, die Verbindungen zu seinem Vater zu trennen. Der Beschwerdeführer war daher in der Ausübung seines Rechts auf Achtung des Familienlebens diskriminiert worden. Keine besonderen Umstände hatten es gerechtfertigt, solch eine radikale Maßnahme wie die Unterbindung jeglichen Kontakts und Familienlebens zwischen Beschwerdeführer und Sohn zu ergreifen.

### **Ageyevy gegen Russland**

18. April 2013

Der Fall betraf die Beschwerde eines verheirateten Paares darüber, dass man ihnen ihre beiden adoptierten Kinder weggenommen und die Adoption widerrufen hatte, nachdem ihr Sohn zu Hause Verbrennungen erlitten hatte und sich einer Krankenhausbehandlung unterziehen musste.

Der Gerichtshof stellte **fünf Verletzungen von Artikel 8** (Recht auf Achtung des Privatlebens) der Konvention fest wegen:

Der Entscheidung, die Adoption der Kinder der Beschwerdeführer aufzuheben; der fehlenden Möglichkeit der Beschwerdeführer, die Position der Behörden hinsichtlich ihres Umgangs mit den Kindern zwischen dem 31. März 2009 und 3. Juni 2010 überprüfen zu lassen; des Vorgehens der Mitarbeiter des Krankenhauses, in dem ihr Adoptivsohn behandelt worden war; des Umstandes, dass die Behörden, die nicht genehmigte Weitergabe von Informationen über den Adoptionsstatus des Sohnes der Beschwerdeführer nicht untersucht hatten und dass sie den Ruf der zweiten Beschwerdeführerin in einem Verleumdungsverfahren gegen ein Verlagshaus nicht geschützt hatten.

Der Gerichtshof fand hingegen **keine Verletzung von Artikel 8** der Konvention hinsichtlich der ursprünglichen Wegnahme der Adoptivkinder der Beschwerdeführer.

### **Zhou gegen Italien**

21. Januar 2014

Im Oktober 2004 wurde die Beschwerdeführerin mit ihrem damals 10 Monate alten Sohn in einer Sozialunterkunft untergebracht. In Absprache mit den sozialen Diensten wurde ihr Sohn tagsüber in einer Pflegefamilie betreut. Drei Monate später war diese Familie jedoch nicht weiter bereit, das Kind aufzunehmen. Die Beschwerdeführerin beschloss, das Kind während ihrer Arbeitszeit einem Nachbarspaar anzuvertrauen. Die sozialen

Dienste, die mit der Wahl der Tagesbetreuer nicht einverstanden waren, informierten den Staatsanwalt des Kindschaftsgerichts über die Situation der Beschwerdeführerin. Ende 2007 beantragte der Staatsanwalt bei Gericht die Eröffnung eines Adoptionsverfahrens, da die Mutter nicht in der Lage sei, für das Kind zu sorgen. Die Beschwerdeführerin rügte insbesondere, ihr Kind sei bei einer Pflegefamilie im Hinblick auf eine Adoption untergebracht worden.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung Artikel 8** (Recht auf Achtung des Privatlebens) der Konvention fest. Er war der Ansicht, dass die italienischen Behörden ihrer Pflicht nicht nachgekommen waren, bevor sie die Trennung der familiären Bindung erwogen hatten und keine angemessenen oder ausreichenden Anstrengungen unternommen, das Recht der Beschwerdeführerin, mit ihrem Kind zusammenzuleben, zu gewährleisten. Insbesondere. Die Gerichte hatten lediglich die vorhandenen Schwierigkeiten festgestellt, die durch gezielte Unterstützung der sozialen Wohlfahrtsdienste hätten überwunden werden können. Die Beschwerdeführerin hatte keine Gelegenheit, die Bindung mit ihrem Sohn wiederherzustellen. Zudem hatte die italienische Regierung die Trennung zwischen der Beschwerdeführerin und ihrem Sohn nicht überzeugend gerechtfertigt.

### Anhängige Beschwerden

#### **Francine Bonnaud und Patricia Lecog gegen Frankreich (Nr. 6190/11)**

Beschwerde wurde der französischen Regierung am 30. Mai 2011 zugestellt

Die Beschwerdeführerinnen, die als Paar zusammen leben, haben jeweils ein Kind durch künstliche Befruchtung zur Welt gebracht. Ihre Anträge auf Gewährung der Elternrechte für das Kind der jeweils anderen Beschwerdeführerin wurden abgelehnt.

Im Mai 2011 stellte der Gerichtshof der französischen Regierung den Fall zur Information zu. Im Mai 2013 forderte er die Regierung auf, Stellungnahmen abzugeben im Lichte der Urteile *Gas und Dubois gegen Frankreich* und *X und andere gegen Österreich* (siehe Seite 3 weiter oben) sowie der Verabschiedung des Gesetzes vom 17. Mai 2013 in Frankreich, das die Eheschließung für gleichgeschlechtliche Paare ermöglicht.

## Aufnahme von Kindern in Pflegeeinrichtungen

### **Keegan gegen Irland**

26. Mai 1994

Der Beschwerdeführer rügte, dass sein Kind ohne sein Wissen oder seine Zustimmung zur Adoption freigegeben worden war und er nach nationalem Recht nicht die Möglichkeit hatte, als Vormund bestellt zu werden. Er machte ferner geltend, er habe in dem Verfahren vor dem Adoptionsgericht keinen Zugang zu Gericht gehabt.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 8** (Recht auf Achtung des Privatlebens) der Konvention fest. Er war der Ansicht, dass das Hauptproblem im vorliegenden Fall darin lag, dass es nach irischem Recht möglich gewesen war, die Tochter des Beschwerdeführers kurz nach ihrer Geburt ohne sein Wissen oder seine Zustimmung zur Adoption freizugeben. Eine solche Sachlage hatte nicht nur die Entwicklung einer normalen Bindung zwischen dem Beschwerdeführer und seinem Kind gefährdet, sondern auch ein Verfahren in Gang gesetzt, das sich wahrscheinlich als irreversibel erweisen würde. Dies hatte den Beschwerdeführer im Vergleich zu den angehenden Adoptiveltern bei der Auseinandersetzung um das Sorgerecht für das Kind in eine nachteilige Situation versetzt. Für den Gerichtshof war es nicht ersichtlich, dass der Eingriff in das Recht des Beschwerdeführers auf Achtung seines Familienlebens in einer demokratischen Gesellschaft notwendig gewesen wäre. So hatte die irische Regierung keine Kindeswohlgründe vorgebracht, die ein Abweichen von den Grundsätzen über die Achtung familiärer Beziehungen gerechtfertigt hätten. Der Gerichtshof stellte ferner eine **Verletzung von Artikel 6 § 1** (Recht auf ein faires Verfahren) der Konvention fest. Die einzige Möglichkeit für den Beschwerdeführer, gegen die Adoptionsentscheidung vorzugehen, wären Vormundschafts- und Betreuungsverfahren gewesen. Ansonsten hatte er nach irischem Recht weder vor dem Adoptionsausschuss

noch vor den Gerichten irgendeine Mitsprache im Adoptionsverfahren. Bis zum Ende dieser Verfahren sprach dann das Kindeswohl unweigerlich zugunsten der künftigen Adoptionseltern.

### **T. P. und K. M. gegen Vereinigtes Königreich (Nr. 28945/95)**

10. Mai 2001 (Große Kammer)

Dieser Fall betraf die Unterbringung eines vierjährigen Mädchens in der Obhut lokaler Behörden. Sie hatte angegeben, sexuell missbraucht worden zu sein und ihre Mutter wurde für nicht fähig erachtet, sie zu schützen. Mutter und Tochter machten geltend, sie hätten keinen Zugang zu Gericht oder einem Rechtsmittel gehabt, um die Entscheidung, sie zu trennen, anzufechten.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 8** (Recht auf Achtung des Privatlebens) der Konvention fest. Der Mutter war eine angemessene Mitsprache über die Betreuung ihrer Tochter versagt worden. Er stellte ferner **keine Verletzung von Artikel 6** (Recht auf ein faires Verfahren) der Konvention fest. Den Beschwerdeführerinnen war hinsichtlich ihrer Fahrlässigkeitsklage kein Recht auf Entscheidung in der Sache vorenthalten worden. Schließlich stellte der Gerichtshof eine **Verletzung von Artikel 13** (Recht auf eine wirksame Beschwerde) der Konvention fest. Den Beschwerdeführerinnen stand kein angemessenes Rechtsmittel zur Verfügung, um ihre Vorwürfe, dass die Behörden ihr Recht auf Achtung des Familienlebens verletzt hätten, prüfen zu lassen. Sie hatten auch keine Möglichkeit, eine vollstreckbare Entscheidung zu erzielen, die ihnen Ersatz für den erlittenen Schaden zugesprochen hätte.

### **K. A. gegen Finnland (Nr. 27751/95)**

14. April 2003

Der Beschwerdeführer, der zusammen mit seiner Frau des Inzests und sexuellen Missbrauchs ihrer Kinder verdächtigt wurde, rügte die Unterbringung der Kinder in einer öffentlichen Einrichtung, das Entscheidungsverfahren und die Art der Betreuung der Kinder.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 8** (Recht auf Achtung des Privatlebens) der Konvention fest. Der Staat hatte keine ausreichenden Schritte unternommen, um die Familie wieder zusammenzuführen. Er fand des Weiteren **keine Verletzung von Artikel 8** der Konvention hinsichtlich der Betreuung der Kinder oder der Beteiligung der Beschwerdeführer am Entscheidungsprozess.

### **Wallová und Walla gegen Tschechische Republik**

26. Oktober 2006

Die Beschwerdeführer rügten, von ihren fünf Kindern getrennt worden zu sein, die, wegen der Schwierigkeit eine passende Unterkunft für eine solch große Familie zu finden, in einer öffentlichen Einrichtung untergebracht wurden. Sie rügten ebenfalls die fehlende Unterstützung durch die tschechischen Behörden.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 8** (Recht auf Achtung des Privatlebens) der Konvention fest. Er stellte fest, dass die Betreuungsentscheidung für die Kinder der Beschwerdeführer lediglich wegen der nicht angemessenen Unterkunft gefällt worden war. Nach der Sozialgesetzgebung hätten die Behörden die Möglichkeit gehabt, die Lebensbedingungen der Beschwerdeführer zu beobachten. Sie hätten die Beschwerdeführer anweisen können, welche Maßnahmen zu ergreifen wären, um ihre Lage eigenständig zu verbessern und eine Lösung zu ihrem Unterkunftsproblem zu finden. Die Familie nur aufgrund ihrer materiellen Schwierigkeiten völlig zu trennen, war eine unnötig drastische Maßnahme.

### **Kearns gegen Frankreich**

10. Januar 2008

Die Beschwerdeführerin, die verheiratet war und in Irland lebte, hatte in Frankreich anonym ein Kind zur Welt gebracht, das in einer außerehelichen Beziehung gezeugt worden war. Sie rügte insbesondere die Kürze der zweimonatigen Frist, innerhalb derer sie das Kind von den Behörden zurückfordern konnte. Sie trug ebenfalls vor, die



französischen Behörden hätten nicht alle notwendigen Schritte unternommen sicherzustellen, dass ihr die Konsequenzen ihres Handelns klar waren. Sie behauptete, nicht ausreichend sprachliche Unterstützung erhalten zu haben, um alle einschlägigen Vorgänge und Fristen zu verstehen.

Der Gerichtshof fand keine **Verletzung von Artikel 8** (Recht auf Achtung des Privatlebens) der Konvention. Was die Widerrufsfrist betraf, war der Gerichtshof der Auffassung, dass die nach französischem Recht vorgesehene Bedenkzeit verhältnismäßig war. Die Beschwerdeführerin war ferner zum damaligen Zeitpunkt 36 Jahre alt, wurde von ihrer Mutter begleitet und hatte nach der Geburt zwei längere Unterredungen mit den Sozialbehörden. Die französischen Behörden hatten die Beschwerdeführerin außerdem mit ausreichenden und detaillierten Informationen versorgt, ihr nicht gesetzlich vorgeschriebene, sprachliche Unterstützung gewährt und dafür Sorge getragen, dass sie so sorgfältig wie möglich über die Konsequenzen ihrer Entscheidung informiert wurde.

#### **R. K. und A. K. gegen Vereinigtes Königreich (Nr. 38000/05)**

30. September 2008

Die Tochter der Beschwerdeführer, im Juli 1998 geboren, wurde im September 1998 mit einer Oberschenkelfraktur ins Krankenhaus gebracht. Die Ärzte schlossen, die Verletzung sei keine Folge eines Unfalls gewesen und brachten das Kind in die Obhut ihrer Tante. Nach einer weiteren Verletzung wurde bei dem Kind die Glasknochenkrankheit (*osteogenesis imperfecta*) festgestellt. Im April 1999 wurde sie wieder nach Hause gebracht. Die Beschwerdeführer rügten, ihre Tochter sei aufgrund einer ärztlichen Fehldiagnose vorübergehend in Pflege untergebracht worden.

Der Gerichtshof fand **keine Verletzung von Artikel 8** (Recht auf Achtung des Privatlebens) der Konvention. Er war der Ansicht, dass die Behörden einschlägige und ausreichende Gründe hatten, Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die unter den Umständen des Falles und mit dem Ziel das Kind zu schützen, verhältnismäßig waren.

Dagegen stellte der Gerichtshof eine **Verletzung von Artikel 13** (Recht auf eine wirksame Beschwerde) der Konvention fest. Er war der Meinung, den Beschwerdeführern hätte ein Rechtsmittel zur Verfügung stehen sollen, um die Behörden für den erlittenen Schaden haftbar zu machen und Schadenersatz fordern zu können. Ein solches Rechtsmittel stand zur damaligen Zeit nicht zur Verfügung.

#### **Y. C. gegen Vereinigtes Königreich (Nr. 4547/10)**

13. März 2012

Dieser Fall betraf Kindschaftsverfahren für den Sohn der Beschwerdeführerin, der 2001 geboren wurde. Diese führten zu einer Gerichtsentscheidung, wonach das Kind – wegen Bedenken zur Beziehung der Beschwerdeführerin mit dem Kindsvater – zur Adoption freigegeben werden sollte. Die Beschwerdeführerin rügte insbesondere die Weigerung der Gerichte, ein Gutachten über sie als einzige Erziehungsberechtigte für ihren Sohn anzuordnen.

Der Gerichtshof fand **keine Verletzung von Artikel 8** (Recht auf Achtung des Privatlebens) der Konvention. Er war der Ansicht, dass die Unterbringungsentscheidung in den Beurteilungsspielraum des Staates fiel und dass die Begründung dafür einschlägig und ausreichend war. Der Beschwerdeführerin hatte außerdem jedwede Möglichkeit gehabt, ihren Fall vorzutragen und sie wurde vollständig in den Entscheidungsprozess eingebunden. Der Gerichtshof bemerkte, dass die innerstaatlichen Gerichte im Sinne des Kindeswohls entschieden hatten, wie von Artikel 8 der Konvention gefordert. Sie hatten verschiedene sachbezogene Faktoren berücksichtigt und ausführliche Bezüge zu den Gutachten und mündlichen Zeugnissen der Sozialarbeiter, des Vormunds und des Psychologen hergestellt, die alle zentralen Probleme identifiziert hatten.

#### **K. A. B. gegen Spanien (Nr. 59819/08)**

10. April 2012

Dieser Fall betraf die Adoption eines Kindes, das trotz des Widerspruchs des Vaters nach der Abschiebung seiner Mutter für verlassen erklärt wurde. Der Beschwerdeführer rügte

insbesondere, er sei an jeglichem Kontakt mit seinem Sohn gehindert und weder er noch die Kindsmutter seien über den Vorschlag informiert worden, das Kind zu adoptieren. Ferner rügte er, die Behörden seien hinsichtlich der Abschiebung der Kindsmutter und seines Versuchs, seine Vaterschaft zu beweisen, untätig geblieben.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 8** (Recht auf Achtung des Privatlebens) der Konvention fest. Er stellte fest, dass folgende Umstände eine Familienzusammenführung zwischen dem Beschwerdeführer und seinem Sohn verhindert hatten: der Zeitablauf als Folge der Untätigkeit der Behörden; die Abschiebung der Kindsmutter ohne notwendige vorherige Überprüfung; der Umstand, dass der Beschwerdeführer zu einem früheren Zeitpunkt keine soziale Unterstützung erhalten hatte; die Tatsache, dass die Gerichte keinerlei sonstige Verantwortlichkeit dafür, dass das Kind verlassen worden war, berücksichtigt hatten, und die Schlussfolgerung der Behörden, der Beschwerdeführer habe sein Interesse am Wohlergehen seines Sohnes verloren. Die innerstaatlichen Behörden hätten es folglich unterlassen, ihrer Pflicht zu zügigem Handeln in solchen Fällen nachzukommen. Sie hätten keine ausreichenden oder angemessenen Anstrengungen unternommen, das Recht des Beschwerdeführers auf Familienzusammenführung zu gewährleisten.

### **B. (Nr. 2) gegen Rumänien (Nr. 1285/03)**

19. Februar 2013

Dieser Fall betraf die Unterbringung einer Mutter in der Psychiatrie sowie infolgedessen die Unterbringung ihrer beiden minderjährigen Kinder in einer Pflegeeinrichtung.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 8** (Recht auf Achtung des Privatlebens) der Konvention fest. Er unterstrich insbesondere, dass es in Rumänien trotz jüngster Gesetzesänderungen zu Gunsten der Patientenrechte bereits einige Fälle unsachgemäßer Unterbringungen von Personen mit psychischen Störungen gab. Er schloss, dass die Behörden, ausgehend von der Krankengeschichte der Beschwerdeführerin, nicht das vorgeschriebene Verfahren einhielten, als sie über die Unterbringung der Beschwerdeführerin entschieden. Zudem war der Beschwerdeführerin das Recht verwehrt worden, an der Entscheidungsfindung über die Unterbringung ihrer Kinder in Pflegeeinrichtungen beteiligt zu werden. Es gab keinen Schutzmechanismus, insbesondere war kein Rechtsanwalt oder Betreuer bestellt worden.

### **R. M. S. gegen Spanien (Nr. 28775/12)**

18. Juni 2013

Dieser Fall betraf die Unterbringung eines Kindes in einer Pflegefamilie aufgrund der finanziellen Situation ihrer Mutter, bei der nachfolgende Entwicklungen nicht berücksichtigt wurden. Die Beschwerdeführerin rügte insbesondere, ihr sei jeglicher Kontakt mit ihrer Tochter versagt und sie sei ohne ausreichenden Grund von ihr getrennt worden.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 8** (Recht auf Achtung des Privatlebens) der Konvention fest. Er war der Ansicht, dass die Behörden es unterlassen hatten, angemessene Schritte zu unternehmen, um das Recht der Beschwerdeführerin sicherzustellen, mit ihrem Kind zusammenleben zu können.

### **I. S. gegen Deutschland (Nr. 31021/08)**

5. Juni 2014

Die Beschwerdeführerin in diesem Fall rügte, dass sie keine Möglichkeit hatte, regelmäßigen Kontakt zu ihren leiblichen Kindern zu pflegen sowie Informationen über diese zu erhalten, da die Kinder von einem anderen Paar adoptiert worden waren. Sie machte geltend, dass die Entscheidungen der deutschen Gerichte ihre Rechte insbesondere nach Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) verletzt hätten. Sie machte geltend, ihr sei eine „halboffene“ Adoption zugesichert worden, die ihr ermöglicht hätte, Kontakt zu ihren Kindern zu halten und Informationen über diese zu erhalten. Diese Vereinbarung sei nicht eingehalten worden.

Der Gerichtshof fand keine **Verletzung von Artikel 8** (Recht auf Achtung des Privatlebens) der Konvention. Durch die Zustimmung zur Adoption hatte die

Beschwerdeführerin wissentlich alle ihre Rechte an ihren leiblichen Kindern aufgegeben. Die Übereinkunft über ihr Recht, regelmäßige Informationen über sie zu erhalten, war lediglich eine Absichtserklärung der Adoptiveltern. Die Entscheidung der Gerichte, das Interesse der Kinder an ihrer Integration in der Adoptivfamilie zu begünstigen, war daher verhältnismäßig.

---

**Pressekontakt:**

Tel: +33 (0)3 90 21 42 08